

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 31

Köln, den 1. August 1930

31. Jahrg.

## Lohnstreit im Holzgewerbe.

Die Lohnabkommen im Holzgewerbe laufen auf Grund der Kündigung seitens der Arbeitgeber mit dem 1. August ab. Für über 100 000 Holzarbeiter im Reich hört mit diesem Tage die bisherige tarifvertragliche Sicherung ihrer Lohnbezüge auf. Für weitere zehntausende Holzarbeiter gerät die vertragliche Grundlage, die sich auf die gekündigten Lohnabkommen stützte, ins Wanken. Infolgedessen geht die Zahl der Interessierten, weit über die Zahl der direkt beteiligten Holzarbeiter hinaus und schon der Umfang der jetzt entfalteten Lohnbewegung verdient die ernsteste Beachtung weit über den Kreis des Holzgewerbes hinaus. Mit dem Ablauftermin der Lohnverträge entfällt aber auch der Schutz vor übler Konkurrenz für die Holzindustrie, und falls es nicht gelingt vor Ablauf des Termins neue Vereinbarungen an Stelle der jetzigen zu setzen, dürfte ein wilder Konkurrenzkampf heraufbeschworen werden, der den Interessen des Gewerbes nachteilig ist und vermieden werden sollte.

Die erste Fühlungnahme der Parteien hat am 16. Juli stattgefunden. Bis dahin war den beteiligten Berufsverbänden der Holzarbeiter nicht bekannt, in welcher Richtung sich die Forderungen der Arbeitgeber bewegen würden. Sie wurden seitens der Arbeitgeber erst am Verhandlungstage kurz vor der Zusammenkunft der Parteien den Holzarbeiterverbänden überhandt und enthielten als Hauptforderung die Revidierung der Löhne auf den Stand von 1928. Wir berichteten bereits in Nr. 30 des Organs darüber.

Nach einem physikalischen Gesetz wird die Lösung vorhandener Schwierigkeiten immer nach der Seite des geringsten Widerstandes versucht. Diese Tendenz wird seitens der holzindustriellen Arbeitgeber mit den vorerwähnten Forderungen ebenfalls verfolgt und man glaubt, zur Verwirklichung dieser Absichten den günstigen Augenblick erfaßt zu haben. Die wirtschaftliche Depression, unter der wir leiden, beeinflusst den Geschäftsgang in der Holzindustrie äußerst ungünstig. Die Zahl der arbeitslosen Holzarbeiter an einzelnen Orten spricht für sich. Fast 20 000 Facharbeiter sind allein in Berlin arbeitslos. Die Krise fordert in der Holzindustrie wie in allen übrigen Wirtschaftszweigen ihre Opfer. Dafür aber allein die Löhne der Holzarbeiter verantwortlich machen zu wollen, ist falsch. Allerdings liegt es für das Unternehmertum sehr nahe, darin die Schuld für die vorhandenen Schwierigkeiten zu suchen und Lohnabbau ist seit langem Feldgeschrei und Modewort. Wirtschaft und Wissenschaft weifeln miteinander, die Dringlichkeit und Richtigkeit ihrer Lohnabbauthese zu beweisen. Im Lohnabbau erblickt man die einzige Rettung und wirkt unbedenklich die Ergebnisse der Statistik, die das Gegenteil besagen, über Bord.

Die Untersuchungen über die Verwendung des Arbeitslohnes beweisen, welcher erheblicher Teil des Arbeitslohnes für den sogenannten starren Bedarf verausgabt werden muß. Bei diesen Untersuchungen hat man sich vorzugsweise an besser entlohnte Arbeitnehmerschichten gewandt, hat vor allen Dingen die Risiken der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit gar nicht oder doch nur unzulänglich berücksichtigt. Trotzdem beweisen diese Untersuchungen, daß die Lage der Arbeiterschaft verbesserungsbedürftig ist. Hätte man in diese Untersuchungen einen größeren Teil geringentlohnter Arbeitergruppen einbezogen, dann würde das Ergebnis unsere Schlussfolgerung noch stärker zum Ausdruck bringen. Wir beziehen uns für die Holzarbeiterschaft auch auf das Ergebnis der Lohnenquete von 1928, die, bei normaler Wirtschaftslage durchgeführt, ebenfalls beweist, daß die landläufigen Behauptungen von ausreichenden oder gar übersteigerten Löhnen nicht zutreffen. Überlöhne als Leistungslöhne oder

Akkordlöhne haben im Holzgewerbe niemals die in sonstigen Industriezweigen übliche Höhe erreicht. Sie bewegen sich, als Folgewirkungen der bestehenden Krise, zur Zeit kaum über dem Stand von 1928 und eine jetzt durchgeführte Lohnerhebung würde zweifellos interessantes Material zutage fördern, vor dem alle Lohnabbau-theorie verstummen müßte.

Keine genügend tiefgründige Untersuchung erfährt auch bei den zur Zeit geführten Lohndebatten die Frage der Kostenelemente. Das Institut für Konjunkturforschung hat in seinen Wochenberichten vom 2. und 9. Juli die Frage „Preise und Löhne“ einer Untersuchung gewürdigt. Dort wird, wenn auch zum Teil schätzungsweise, jedenfalls aber auch dann auf Grund zuverlässiger Unterlagen, für einige Industriezweige der Lohnanteil an den Produktionskosten festgestellt, der bei einzelnen Industrien überraschend niedrig ist.

Auch im Holzgewerbe ist der Lohnanteil an den Produktionskosten nicht so erheblich, als daß von einem Lohnabbau eine fühlbare Preissenkung ausgehen könnte. Die Vermutung, daß sie ganz ausbleiben wird, liegt außerordentlich nahe. Gestützt wird diese Meinung durch Ausführungen, die der Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes der deutschen Holzindustrie auf der diesjährigen Tagung der Engros-Möbelfabrikanten machte. Wörtlich heißt es da: „Wenn also tatsächlich demnächst ein Lohnabbau in der Möbelindustrie durchzuführen wäre, so würde, kalkulationsmäßig betrachtet, damit noch nicht unbedingt zwangsläufig ein Abbau der Preise verbunden sein müssen.“ Preissenkungen haben, soweit sie eingetreten sind, ihre natürliche Ursache in dem Rückgang der Materialpreise, sind auch möglich durch eine entsprechende Kürzung des Händlergewinnes, ohne daß darum ein Lohnabbau eintreten müßte. Eine durch eine solchen vielleicht bedingte Preissenkung müßte sich in so lächerlich geringem Ausmaß bewegen, daß davon selbst die Holzindustriellen sich keine Belebung der Marktlage versprechen.

Die Kündigung der Lohnabkommen und der Verlauf der Verhandlungen vom 16. Juli haben eine starke Beunruhigung des gesamten Holzgewerbes zur Folge gehabt und bei der Holzarbeiterschaft eine sehr erregte Stimmung ausgelöst. Beides ist im Hinblick auf die Gesamtlage, in der wir uns wirtschaftlich und politisch befinden, außerordentlich nachteilig. Eine Förderung unseres Berufszweiges kann nicht daraus hervorgehen, weil die Beunruhigung ein schlecht geeignetes Mittel ist, die notwendige Stabilität und Konsolidierung des Gewerbes herbeizuführen. Eine ruhige lohnpolitische Entwicklung, der weitere Bestand der bisherigen Vereinbarungen, hätten die Gesundung und Überwindung der Krise eher gewährleistet und für die gemeinsame Regelung wichtiger beruflicher Fragen Raum gelassen. Durch das Verhalten der Arbeitgeber ist der bestehende Streit heraufbeschworen, an ihnen wird es liegen die entstandenen Differenzen zu beseitigen.

Zu der nun eingetretenen Lage nahm der Gesamtvorstand des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter in einer Sitzung am 22. Juli, zu welcher sämtliche Gau- und Bezirksvertreter des Verbandes zugezogen waren, folgendermaßen Stellung:

„Die Vorschläge des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes über die Neuregelung der Löhne im Holzgewerbe, die eine Revidierung der Löhne auf den Stand von 1928, das ist ein Lohnabbau von 6 bis 9 Pfg. und darüber hinaus eine Kürzung der Löhne in der Musikinstrumenten- und Stuhlindustrie um weitere 12½ Prozent verlangen, werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Der geringe Anteil der

Löhne an den Produktionskosten, der jüngst vom Institut für Konjunkturforschung noch festgestellt wurde und die wichtige Funktion des Arbeitslohnes auf dem Warenmarkt lassen die Forderungen der Arbeitgeber unverstänlich erscheinen. Eine Senkung des Lebensstandards der Holzarbeiter wird von uns abgelehnt. Die Arbeitgeberforderungen sind weder preis- noch marktpolitisch notwendig. Sie sind ungerecht, weil die zuletzt erfolgte Lohnregelung, durch Schiedspruch vorgenommen, weder als gerecht noch angemessen bezeichnet werden kann.

Die Verbandsleitung wird beauftragt, mit allen gewerkschaftlichen Mitteln den Absichten der Arbeitgeber entgegenzuwirken.

Dem Arbeitgeberverband ist unter dem 23. Juli unsere Stellungnahme mitgeteilt worden, die folgenden Wortlaut hat:

„Die von Ihnen gestellten Anträge auf Herabsetzung der Löhne sind für uns unannehmbar, insbesondere auch deshalb, weil damit eine weitere Schwächung der Kaufkraft zum Schaden der Wirtschaft herbeigeführt werden würde. Statt einer Senkung bedürfteten vielmehr die im Jahre 1929 durch Schiedspruch festgesetzten Löhne eine entsprechende Erhöhung.

Um aber den derzeitigen Wirtschaftsschwierigkeiten Rechnung

zu tragen, und um dem Gewerbe die zur Zeit dringend notwendige Sicherung und Preisgrundlage mit zu gewährleisten, sehen wir davon ab, Lohnserhöhungen zu fordern und beantragen, die Lohnabkommen bis zum 15. Februar 1931 zu verlängern!“

Mit der Ablehnung des Lohnantrages ist der Lohnstreit im Holzgewerbe jedenfalls nicht erledigt. Die Arbeitgeber dürften an einer baldigen Regelung der Angelegenheit mindestens ebenso sehr interessiert sein, wie die Holzarbeiter. Katastrophenpolitiker sähen vielleicht eine Zerstückelung des Mantelvertrages nicht ungern. Derantwortungsbewußte Führung kann diesen Weg nicht gehen.

Aus alledem erzieht die Holzarbeiterschaft, wie ernst die Situation ist. Es wird gut sein, wenn sie zur Abwehr der Unternehmerabsichten die letzten Lücken schließt und den letzten Holzarbeiter dem Verbandsführung zuführt. Aufklärung über die Vorgänge tut not, Vorsicht und Wachsamkeit gegenüber den Ereignissen sind unerlässlich. Die schwebenden Streitfragen berühren wichtigste Interessen eines jeden Holzarbeiters. Die Verbandsleitung wird weiter im Sinne des ihr erteilten Auftrages handeln, handle jedes Verbandsmitglied dem Ernst der Lage entsprechend.

## Der Handwerkslehrling im Tarifvertrag.

(Fortsetzung).

Bezüglich der Bezahlung der versäumten Arbeitszeit durch Besuch der Pflichtfortbildungsschule gilt folgendes. Soweit die Vergütungen an Lehrlinge Wochenlöhne sind, erfolgt kein Abzug für versäumte Arbeitszeit durch Schulbesuch. Soweit die Vergütung jedoch nach Stunden berechnet wird, ist anzunehmen daß ein Abzug für Schulstunden möglich ist. Einige Arbeitsgerichte haben zwar auch in solchen Fällen entschieden, daß Arbeitsverlust durch Schulbesuch vom Arbeitgeber zu bezahlen ist. In einigen Tarifverträgen ist die Weiterzahlung des Lohnes noch besonders vereinbart.

Um die ordnungsmäßige Anleitung der Lehrlinge zu sichern und um eine Lehrlingszüchtereie, die über den Bedarf an Arbeitskräften im Beruf hinausgeht, zu vermeiden, hat man in einigen Tarifverträgen eine Beschränkung der Lehrlingszahl vorgeschrieben. Eine derartige Beschränkung ist enthalten u. a. im Buchdruckertarif, im Tarif der Lederindustrie und im Tarif der Gasthausangestellten. Dargestellt sind solche Beschränkungen u. a. im Tarif der Bauarbeiter und Maler. Zur Orientierung sei darauf hingewiesen daß neben den im Tarif vorgesehenen Beschränkungen der Lehrlingszahl, derartige Vorschriften in manchen Branchen bereits von den Handwerkskammern erlassen wurden. Die Beschränkungen gehen jedoch hier meist nicht weit genug.

An weiteren tariflichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen seien noch folgende erwähnt. Zum Schutz der Lehrlinge ist in einigen Tarifen die Beschäftigung von Lehrlingen in Akkord unterjagt. Zur Sicherung der Ausbildung hat man verschiedentlich vorgeschrieben, daß die Gesellen oder Werkmeister, denen die Ausbildung der Lehrlinge obliegt, mindestens 24 Jahre alt sein müssen. Im Buchdruckertarif ist weiterhin noch festgelegt, daß bei notwendiger Kurzarbeit der Gehilfen, auch die Arbeitszeit der Lehrlinge eingeschränkt wird.

Wenn im vorhergehenden etwas ausführlich die bestehenden Regelungen behandelt wurden, so geschah dies aus dem Grund, das Ausmaß und ganz besonders auch die Verschiedenheiten der einzelnen Regelungen aufzuzeigen. Bemerkenswert sei jedoch, daß die Aufzählung nicht vollständig ist. Nur die bestehenden Vereinbarungen in den wichtigsten Berufsgruppen wurden erwähnt, unter besonderer Herausstellung der Regelungen im Frankfurter Gebiet.

Nun wird es öfter vorkommen, daß der Lehrvertrag einen den tariflichen Bestimmungen widersprechenden Inhalt hat. Dies wird wohl dann immer der Fall sein, wenn der Abschluß des Lehrvertrages weiter zurückliegt als der Abschluß der tariflichen Bestimmungen. In solchen Fällen wird die Regelung im Lehrvertrag durch die tarifliche Regelung ersetzt. Sofern jedoch die entsprechenden Bestimmungen des Lehrvertrages günstiger sind, gelten sie weiter. Für diese Auslegung ist maßgeblich der § 1 der Tarifvertragsordnung, der u. a. bestimmt, daß Arbeitsverträge zwischen den Beteiligten insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Weiterhin heißt es noch in diesem vorgenannten Paragraphen: Abweichungen sind jedoch wirksam, soweit sie eine Änderung zu Gunsten des Arbeitnehmers enthalten.

Außer den bisher behandelten tariflichen Regelungen für Lehrlinge, sei im Rahmen dieser Abhandlung noch hingewiesen auf einige besondere Regelungen und zwar auf die sogenannte „Lehrlingsordnung“ in einigen Berufen. Bei dieser Lehrlingsordnung handelt es sich um eine viel umfassendere Regelung der Fragen des Lehrlingswesens, jedoch ist diese Regelung nicht getroffen im Rahmen des Tarifvertrages. Es wurden hier die fraglichen Bestimmungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisation vereinbart, die Handwerkskammer sanktionierte diese Abmachungen und erließ dieselben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (in Preußen der Handelsminister) als bindende Vorschriften für den Handwerkskammerbezirk bzw. für die in Frage kommenden Betriebe in diesem Bezirk. Derartige Lehrlingsordnungen sind zur Zeit geschaffen für das westdeutsche Tischlergewerbe sowie für das Druckereigewerbe. In letzterem Gewerbe besteht diese Lehrlingsordnung als Ergänzung der bereits im Tarifvertrag enthaltenen Bestimmungen über das Lehrlingswesen.

Der Vorteil der vorgenannten Lehrlingsordnungen gegenüber den vorhandenen tariflichen Regelungen besteht u. a. darin, daß die Fragen des Lehrlingswesens in der Lehrlingsordnung viel umfassender geregelt sind. So enthält die Lehrlingsordnung für das westdeutsche Tischlerhandwerk neben den Vorschriften über Entlohnung und Urlaubsgewährung noch Bestimmungen über die Schaffung von paritätisch zusammengesetzten Sachausschüssen bei der Handwerkskammer und ebensolchen Ortsfachausschüssen. Die Aufgabe dieser Sachausschüsse ist die Durchführung und Überwachung der Lehrlingsordnung bzw. die Regelung des gesamten Lehrlingswesens. Daneben ist noch ein besonderer Gesellenprüfungsausschuß vorgesehen.

Außer den vorgenannten Bestimmungen sind in der Lehrlingsordnung Normen für die Werbung und Auswahl der Lehrlinge enthalten, weiterhin eine Beschränkung der Lehrlingszahl.

Besonders wichtig ist dann noch die Einführung von Zwischenprüfungen in der Lehrzeit. Solche Zwischenprüfungen müssen mindestens einmal im Jahre stattfinden. Für diese Prüfungen sind besondere Jahres- bzw. Halbjahresziele in einem Anhang zur Lehrlingsordnung aufgeführt. Der Wert der Zwischenprüfungen besteht darin, daß durch dieselben frühzeitig festgestellt wird, ob der Lehrling in der Ausbildung mitkommt oder nicht. Sofern die Prüfung ergibt, daß der Lehrling zurückgeblieben ist, kann für intensivere Ausbildung Sorge getragen werden, zeigt sich, daß der Lehrling ungeeignet für den Beruf ist, kann eventuell frühzeitig ein anderer Beruf ergriffen werden.

Ein weiterer Vorteil der Lehrlingsordnung besteht darin, daß durch diese Art der Regelung das Objekt mehr aus dem Gebiete des Kampfes ausscheidet. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeverband, die Vertretung des Handwerks bzw. der Handwerkskammern, hat den bestehenden Lehrlingsordnungen zugestimmt und sich verpflichtet die Durchführung derselben zu überwachen. Es ist praktisch

hierdurch die Gewähr der Durchführung eher gegeben und werden arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die ja im Lehrverhältnis vermieden werden sollen, wohl nicht so zahlreich werden.

Neben den Vorteilen der Lehrlingsordnung sind jedoch auch Nachteile gegenüber der tariflichen Regelung vorhanden und zwar hat die Lehrlingsordnung nicht die besonderen Vorzüge, die einem Tarifvertrag auf Grund der Tarifvertragsordnung ohne weiteres gegeben sind. Weiterhin sind die genannten Lehrlingsordnungen zunächst nur gültig für die Handwerksbetriebe, es ist deshalb zur Erfassung der Lehrlinge in den Mittel- und Großbetrieben notwendig, diesbezügliche Bestimmungen in die Tarifverträge einzufügen.

Betrachtet man abschließend das Gesamtbild, so stellt man folgendes fest. Bei der letzten Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1925 wurden im gesamten 986 587 Lehrlinge in Fabrik- und Handwerksbetrieben gezählt. Von dieser Gesamtzahl dürften etwa für ein Viertel tarifliche Vereinbarungen bestehen. Das Gros ist von einer tariflichen Regelung noch nicht erfaßt. Bei der Beurteilung dieser Sachlage muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Regelung des Lehrlingswesens in dieser Form erst in den letzten Jahren voran-

gekommen ist. Dann ist auch die bestehende Rechtslage eine ungünstige bzw. erschwert dieselbe die Schaffung von Lehrlingsbestimmungen zwischen den Tarifparteien. Während für die Arbeiterschaft allgemein in der Tarifvertragsverordnung das unbedingte Recht auf tariflicher Regelung gewährleistet ist, liegt die Gestaltung des Lehrverhältnisses auf Grund der Gewerbeordnung rechtlich in den Händen von Meister, Innung und Handwerkskammer. Sobald das vorgesehene Berufsausbildungs-Gesetz Wirklichkeit wird, ist mit einer weiteren Verbreitung der Lehrlingsregelungen zu rechnen. Anerkannt muß werden, daß eine Reihe von Arbeitgeberorganisationen sich bereits jetzt zur Regelung dieser Fragen bereit erklärt hat, unter Aufgabe des Standpunktes der alleinigen Zuständigkeit.

Die Berufsverbände der Arbeiterschaft leitet bei der aktiven Arbeit für den Handwerkslehrling der Gedanke, durch Mitbestimmung bei der Gestaltung des Lehrverhältnisses daselbe so zu gestalten, daß die Interessen des Lehrlings gewahrt sind und daß dadurch den Berufsständen ein gesunder und tüchtiger Nachwuchs gesichert ist.

Sa...

## Deutscher Krankenkassen-Kongreß 1930.

Am 21. und 22. Juli tagte in Köln der Deutsche Krankenkassen-Kongreß, veranstaltet vom Gesamtverband Deutscher Krankenkassen, dem die christliche Gewerkschaftsbewegung fördernd und freundschaftlich gegenübersteht. Die gut durchgeführte und verlaufene Tagung brachte ausgezeichnete Berichte und Vorträge, die im Hinblick auf die beabsichtigte Reform der Krankenversicherung erhöhte Bedeutung erlangten.

Zum Geschäftsbericht führte Verbandsdirektor Schulte-Berlin etwa folgendes aus:

In der Krankenversicherung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten, und ist demzufolge anzustreben, mit den geringsten Mitteln die größten Erfolge zu erzielen. Die Kassenorgane haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. Bei aller Anerkennung dieser Grundsätze der Wirtschaftlichkeit muß aber immer die Gewährleistung einer guten und ausreichenden Krankenhilfe für die Versicherten und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen erstes Gebot in der Krankenversicherung sein. Daneben muß den Krankenkassen auch die Möglichkeit verbleiben, vorbeugende Gesundheitsfürsorge zu treiben.

Ohne Erhaltung der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung und ihres Aufgabengebietes wird sich aber weder die notwendige Wirtschaftlichkeit noch die Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung auf die Dauer aufrechterhalten lassen. Eine weitere Einschränkung der Befugnisse der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung muß unterbleiben, wenn dieser nicht Schaden zugesügt werden soll.

Alle Ersparnisse der Krankenversicherung müssen dieser unmittelbar zugute kommen. Mit etwaigen Ersparnissen irgendwelche Versuche zur Lösung der Arztfrage zu machen oder die Gewerbesteuer der Ärzte auf die Krankenkassen abzuwälzen, muß abgelehnt werden.

Wie in der Krankenversicherung allgemein, so muß auch in der Verwaltung der Krankenkassen größtmögliche Sparsamkeit angestrebt werden. Ersparnisse aber nornehmlich auf Kosten der Gesundheit der Versicherten und ihrer Familienangehörigen zu machen, kann nicht verantwortet werden.

Reichstagsabgeordneter Becker-Arnsherg behandelte „Die Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung“ und sagte:

Die Durchführung der Gesundheitsfürsorge verlangt ein enges Zusammenarbeiten aller Träger der Sozialversicherung auch mit der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege. Durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften haben zahlreiche Versicherungsträger bereits in der Bekämpfung mancher Volkskrankheiten, wie der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten Ersprießliches geleistet.

Die notwendige enge Zusammenarbeit aller an der Volksgesundheit interessierten Kreise sowie die Durchführung der Gesundheitsfürsorge überhaupt darf auch nicht darunter leiden, daß den Landesversicherungsanstalten nicht mehr wie bisher aus Zollmitteln 40 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden. Für die planmäßige Bekämpfung der Volkskrankheiten müssen die notwendigen Mittel möglichst flüssig gemacht werden.

Dabei ist auch anzustreben, die Gesundheitsfürsorge über die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten hinaus auf 1. Krebskrankheiten, 2. Rheumakrankheiten, 3. Herzkrankheiten und 4. die Fürsorge für Mutter und Kind auszudehnen.

Als Grundleistung jeder planmäßigen Gesundheitsfürsorge bezeichnete Frau Schloßmann-Lönnies (Berlin) die **Müttererholungs-fürsorge**.

Alle Gesundheitsfürsorge und jede Arbeit zur Wohlfahrt des Volkes baut sich letzten Endes auf eine voraussetzende Leistung auf — die Erhaltung des Lebens schlechthin. Dabei richtet sich die Frage auf den gesundheitlichen Zustand der Trägerinnen des Lebens, ihrer geistigen und seelischen Bereitschaft, Leben zu tragen und zu erhalten, ferner auf die Qualität ihres mütterlichen Könnens.

Will man nach den Gesetzen eines Staates und den ungeschriebenen Gesetzen der Verantwortung kommender Geschlechter gegenüber dem Volk die Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit sichern, so muß die Pflege der Mutter, die Erhaltung und Ausbildung ihrer Kräfte als Grundleistung anerkannt und durchgeführt werden.

Wenn ein Volk nach einer Kriegskatastrophe nichts weiter behalten hat als Arbeitskraft, Gesundheit und Lebenswille, so ist ein planvolles Zusammengehen aller der Verbände, welche durch gesetzmäßige Bindungen, geschichtliche Entwicklungen und aktivste Hilfsbereitschaft die Erhaltung dieser einzigsten Güter als Aufgabe sehen, ein Entschluß staatspolitischer Weisheit, wirtschaftlicher Notwendigkeit, und moralischer Verpflichtung.

Über Aufgaben und Bedeutung der hygienischen Volksbelehrung sprach Professor Dr. Adam, Berlin.

Der Gesundheitszustand des deutschen Volkes ist trotz der überstandenen Kriegs- und Hungersnot so gut wie er nie gewesen ist. Das ist zunächst einmal bedingt durch die außerordentlichen Fortschritte der medizinischen Wissenschaft in den letzten Jahren. Diese hätten aber nicht voll zur Auswirkung kommen können, wenn es nicht möglich gewesen wäre, sie durch geeignete Maßnahmen an das Volk heranzubringen. Das ist das große Verdienst der deutschen Sozialgesetzgebung.

Doch auch ihre Wirkung wäre nur auf einen kleinen Teil beschränkt geblieben, wenn nicht die Bevölkerung selbst verantwortungsbewußt und freudig an diesen Aufgaben mitgewirkt hätte.

Die besten Maßnahmen der Volksgesundheit verfehlen ihre Wirkung, wenn sie nicht von dem Verständnis der Menge getragen werden. Nur ein Volk, das Verständnis für die Bedeutung gesundheitlicher Maßnahmen hat und das zum Teil selbst darüber orientiert ist, wie es seinen Gesundheitszustand erhalten und Krankheiten abwehren kann, nur das Volk ist in vollem Umfange imstande, an den Segnungen der genannten Fortschritte teilzunehmen.

Diese Kenntnisse zu vermitteln, zugleich aber auch das Verantwortungsgefühl bei dem Volke dafür zu erwecken, daß der Einzelne mit seiner Gesundheit nicht nur seiner Familie, sondern auch dem ganzen Volke gegenüber verantwortlich ist, ist eine der Hauptauf-

gaben der hygienischen Volksbelehrung; diese in weitestem Umfange zu fördern, ist eine wichtige Aufgabe der Krankenkassen.

Weitere Fachvorträge behandelten die Entwicklung der kassenärztlichen Rechtsverhältnisse und Wege und Ziele der Krebsbekämpfung. Den Höhepunkt der Tagung bildete zweifellos der am zweiten Verhandlungstag von Ministerialdirektor Dr. Grieser-Berlin gehaltene Vortrag:

### „Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung und ihre neuzeitlichen Aufgaben.“

Fruchtbar und besonnen seien die Reformvorschlage bzgl. der Krankenversicherung und die Beschlusse des neunten Ausschusses. Die Krankenversicherung sei eine Versicherung eigener Art, aber auch die wichtigste Versicherung. Sie umfaßt heute 21 Millionen Arbeiter und Angestellte. Sie last etwa 15 Millionen Familienangehorige an der Versicherung teilnehmen. Die Krankenversicherung ist berufen und befahigt zur Erhaltung und Erneuerung der Arbeitskraft. Aber es gibt auch keine Versicherung, in der sich der Versicherungsfall so hufig ereignet wie in der Krankenversicherung. In allen anderen Versicherungen wird das Risiko berechnet auf 1000 Versicherte, in der Krankenversicherung wird aber jeder Versicherte einmal krank. Man kann heute sogar annehmen, da bei den ublich rechtlichen Krankenkassen jeder Arbeiter zweimal im Jahre krank wird, allerdings nur alle zwei Jahre einmal arbeitsunfahig krank. Die Krankenversicherung hatte im Jahre 1928 eine Gesamtausgabe von etwa 2 Milliarden, im Jahre 1929, das mit einer Grippeepidemie begann und mit einer beispiellosen Arbeitslosigkeit endete, etwa 2 1/2 Milliarden Mark. Und wenn die Entwicklung so hemmungslos weiter fortschreitet, so wird die Krankenversicherung im Jahre 1935 eine Gesamtausgabe von 3 Milliarden Mark haben. Auch bei sachlicher Beurteilung aller Verhaltnisse erscheinen die Ausgaben, vor allem ihr starkes Ansteigen, bedenklich. Auf die Dauer konnen nicht mehr als 16 v. H. vom Lohn des Arbeiters fur die Sozialversicherung aufgewendet werden. Eine solche Lohnquote ist nur moglich bei der Solidaritat von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und bei dem starken Opferwillen der Arbeiterschaft. Der Beitrag ist beschlagnahmter Lohn und kann der Versicherte, wenn er mit seinem freien Lohnanteil haushalterisch umgeht, verlangen, da auch der beschlagnahmte Lohnanteil — der Versicherungsbeitrag — wirtschaftlich und nur fur die Zwecke der Krankenversicherung verwendet wird. Fur das Ansteigen der Ausgaben in der Krankenversicherung sind verschiedene Grunde magebend gewesen, einmal das Ansteigen der Zahl der Versicherten und der von der Krankenversicherung erfassten Familienangehorigen, weiter der Ausbau der Leistungen, die vorbeugende Fur Sorge und die allgemeinen Manahmen der Krankheitsverhutung. Der Anteil der Ausgaben fur Arzte, Arznei und Krankenhuser an den Ausgaben der Krankenversicherung ist heute auch viel hoher als fruher. Gestiegen ist die Zahl der arztlichen Leistungen, aber auch die Zahl der zugelassenen Arzte. Im Jahre 1928 betrug das Durchschnittseinkommen des Kassenarztes etwa 11 000 RM, dieses Einkommen ist nachweislich gestiegen. Auch die Arznei- und Heilmittel sind teurer geworden. Die Pflegegahle der Krankenhuser sind stark in die Hohe getrieben worden, um die Krankenhuser von staatlichen und gemeindlichen Zuschussen unabhangig zu machen. Von arbeitsunfahigen Kranken wurden bei einer Nachuntersuchung 1929 in Hamburg 44 v. H., 1928 in Nurnberg 48 v. H. und 1929 in Berlin 66 v. H. der Vorgeladenen arbeitsfahig befunden. Hamburg nimmt 40 v. H. als Normalzahl an. Die Schuld liegt nicht allein am Arzt, der Versicherte hat an der Dauer der Arbeitsunfahigkeit groeres Interesse. Im Reichstag hat man offen ausgesprochen, da es aoziale Elemente in der Krankenversicherung gibt; aoziale Versicherte und aoziale KassenArzte. Die Krankenversicherung kann darum nur bestehen und arbeiten mit dem Verantwortungsgefuhl der Arzteschaft und der Versicherten, der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und der Wachsamkeit der Aufsichtsbehorden.

Die Versicherung beruht auf einem naturlichen Recht der Arbeitnehmer, auch bei ungunstigen Wechselfallen Mensch sein und Mensch bleiben zu konnen. Die Krankenkassen bilden eine Gemeinschaft der versicherten Bevolkerung. Sie sorgen fur Gesundheit und Arbeitskraft fur 21 Millionen Menschen. Die Krankenkassen sind die grote Sozialgemeinschaft im Deutschen Reich, eine sittliche Schule fur eine verstandige Lebensfuhrung. Der Groe dieser Aufgabe soll auch der Umfang der Verantwortung entsprechen.

Der Vortragende schlo mit dem Wunsch fur eine fruchtbarere, besonnene Arbeit fur die Zukunft.

## Mibrauch der Staatsgewalt.

Jeder kennt die Falle, wo sich jemand durch den Reisenden einer Firma zur Bestellung irgendwelcher mehr oder minder brauchbaren Sachen, wie Waschegarnituren, Staubsauger, Bucher, Zeitschriften, Hausapotheken usw. hat uberreden lassen. Oft ist die Sachlage so, da sich die Ehefrau in Abwesenheit ihres Mannes nach langem Redeflu des Firmenvertreters zu einer Bestellung entschlossen hat, vielleicht sogar nur, „um den Besucher endlich loszuwerden“. Auf Grund aller moglichen Zusicherungen und Versprechungen des Vertreters hat man schlielich den Bestellschein unterschrieben. Man hat diesen noch nicht einmal richtig durchgelesen, weil man sich auf die Erklarungen des Vertreters verlie, da der meistens sehr umfangreiche Bestellschein doch nichts anderes enthalte, als das, was soeben mundlich besprochen worden sei. Wenn dann nachher die Ware eintrifft, stellt man fest, da diese den verabredeten Anforderungen nicht entspricht. Man wendet sich an den Lieferanten, welcher erwidert, man habe einen Bestellschein unterschrieben, der die Klausel enthalte: „Mundliche Abreden haben keine Gultigkeit.“ Die Firma schickt bald einen Zahlungsbefehl. Der Kufer erhebt Widerspruch und erholt dann plotzlich eine Vorladung zum Termin vor dem Gericht, welches sich am weit entfernt gelegenen Sitz der Firma befindet. Der ungluckliche Kufer hat kein Geld, um dorthin zu fahren oder sich an einen Rechtsanwalt zu wenden. Er wei nicht, wie er sich verhalten soll und glaubt richtig zu handeln und genug zu tun, wenn er dem Gericht seine Einwendungen schriftlich mitteilt. Die nachste Nachricht, die er dann erholt, ist schon die Zustellung eines Verurteilungsbeschlusses, welches bald, da der Schuldner uber sein Einspruchsrecht nicht unterrichtet ist, rechtskraftig wird. Nicht lange darauf erscheint der Gerichtsvollzieher und beginnt mit der Pfandung.

Dieses unerfreuliche Ergebnis erklart sich daraus, da die Bestellscheine in aller Regel den Satz enthalten: „Erfullungsort Berlin“, „Gerichtsstand Breslau“ oder ahnlich. Hat der Besteller diese Klausel unterschrieben, so bedeutet das, da er damit einverstanden ist, wenn alle Streitigkeiten aus dem Vertrage vor dem Gericht am Sitz der Firma ausgetragen werden. Infolgedessen mu der Kufer sich bei diesem Gericht vertreten lassen, wenn er nicht im Wege des Verurteilungsverfahrens verurteilt werden will. Es soll hier nicht die Unsitte in Schutz genommen werden, Kaufbedingungen, Bestellscheine usw. ungelesen zu unterschreiben. Aber dennoch kann dieser Mibrauch des Verurteilungsverfahrens nicht scharf genug verurteilt werden. Selbst dann, wenn sich der Kufer die Bedingungen genauer durchgelesen hatte, wurde ihm vielleicht die meistens an unauffalliger Stelle befindliche Klausel, welche einen besonderen Gerichtsstand oder Erfullungsort bestimmt, entgangen sein. Zum mindesten aber wurde er ihre Bedeutung nicht erkannt haben. Die Firmen, welche sich die Unerfahrenheit des Publikums auf diese Weise zunutze machen, rechnen schon von vornherein damit, da sie im Falle einer Zahlungsverweigerung des Kufers ein Verurteilungsbeschluss bekommen. Diese uberlegung bildet einen wichtigen Bestandteil ihrer geschaftlichen Kalkulation. Das Gefahrliche ist, da die Firma im Wege des Verurteilungsverfahrens nicht nur dann zu ihrem Gelde kommt, wenn der Kufer sich unbedeutenderweise seinen Zahlungsverpflichtungen entzieht; auch dann, wenn der Kufer an sich wegen Minderwertigkeit der Ware oder deshalb, weil ihm mehr als uberhaupt bestellt war, zugesandt wird, oder, wenn er uberhaupt keine gultige Bestellung aufgegeben hat (zum Beispiel ist der Vertrag nichtig, weil die Ehefrau den Rahmen der Schlusselgewalt uberschritt), ist er gezwungen, seine Einwendungen an einem weit entfernt liegenden Gericht vorzubringen, wenn nicht ein Verurteilungsbeschluss gegen ihn ergehen soll.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, da dieser Ausnutzung des Publikums ein Riegel vorgeschoben werden mu. Es fragt sich nur, ob das lediglich von der Praxis der Gerichte abhangt, oder ob eine anderung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist. Nach § 351 Abs. 2 ZPO. gilt im Fall eines Ausbleibens des Beklagten das tatsachliche mundliche Vorbringen des Klagers als zugestanden, und der Klager bekommt ein Verurteilungsbeschluss, wenn sein Vorbringen den Klageantrag rechtfertigt. Diese Vorschrift wird meistens auf die hier erorterten Falle mit folgender uberlegung angewendet: Legt der Klager einen Bestellschein vor, mit der Klausel: „Gerichtsstand Halle“ oder „Erfullungsort Magdeburg“, so soll darin die Behauptung liegen, da das Hallenser oder Magdeburger Gericht als zustandig vereinbart worden sei. Diese Behauptung soll dann durch das Ausbleiben des Beklagten als zugestanden gelten, so da dem Erla

eines Versäumnisurteils bei dem vom Kläger angerufenen Gericht nichts im Wege steht. Wenn diese Auffassung richtig wäre, dann würde tatsächlich nichts anderes übrigbleiben, als die Vereinbarung besondere Gerichtsstände im Wege vorgedruckter Bestellscheine überhaupt zu verbieten oder für solche Abmachungen eine besondere vom Käufer geschriebene Vereinbarung vorzuschreiben.

Zweifelloos würde durch solche gesetzgeberische Maßnahme der Mißbrauch des Versäumnisverfahrens am radikalsten verhindert. Jedoch ist es zweifelhaft, ob eine solche Gesetzesänderung erzielt werden kann, zumindest wird sie noch längere Zeit auf sich warten lassen. Es ist deshalb wichtig, darauf hinzuweisen, daß die genannten Auswüchse auch heute schon einfach durch eine Änderung der gerichtlichen Praxis bekämpft werden können. Die obenerwähnte Handhabung des § 331 ZPO. ist nämlich falsch. Wenn der Beklagte ausbleibt, gilt nur das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden. Behauptet nun der Kläger unter Hinweis auf den Bestellschein, daß die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts mit dem Beklagten vereinbart sei, so ist das nicht die Behauptung einer Tatsache, sondern eine Rechtsausführung. Das Vorbringen des Klägers ist nicht rein tatsächlich, sondern enthält bereits eine rechtliche Schlussfolgerung. Wird der Kläger dann gefragt, wie er diesen rechtlichen Schluss, daß die Zuständigkeit des Gerichts mit dem Beklagten vereinbart sei, durch Tatsachen begründen wolle, so wird er als einzige Tatsache nur angeben können, daß der Beklagte den Bestellschein mit der betreffenden Klausel unterschrieben habe. Das Gericht ist dann ohne weiteres in der Lage, diese Begründung mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie erfahrungsgemäß solche Vereinbarungen zustande kommen, als ungenügend zu bezeichnen und den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils zurückzuweisen. Man sieht hieraus, daß schon allein durch Änderung der gerichtlichen Praxis und durch richtige Handhabung des § 331 ZPO. dem Mißbrauch des Versäumnisverfahrens ein Riegel vorgeschoben werden kann. Es ist unbedingt notwendig, daß die Gerichte viel mehr als bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, und sich in den hier erörterten Fällen den schematischen Erlaß des Versäumnisurteils abgewöhnen. Es ist ein Mißbrauch der Staatsgewalt, wenn unredliche Firmen in der Lage sind, durch eine Prozeßhauptung, daß der besondere Gerichtsstand gültig vereinbart worden sei, ein Versäumnisurteil zu erwirken und mit diesem unberechtigte Ansprüche zu verwirklichen. Auch das ist ein Kapitel, welches zeigt, wie rechtlos die minderbemittelten und unerfahrenen Schichten des Volkes einem gewissenlosen und gewandten Gegner ausgeliefert sind, wenn nicht die Praxis der Gerichte diesen Fragen ihre Aufmerksamkeit schenkt und diese mißbräuchliche Ausnützung des staatlichen Rechtsschutzes mit allen Mitteln verhindert. Bergemann.

## Rundschau.

Ein „Reichsverband der Arbeitswilligen“. In Berlin hat sich ein neuer Verein aufgetan, der nächstens seine Fühler auch nach anderen Städten im Reich ausstrecken will. Dieser Verein führt den stattlichen Namen „Reichsverband der Arbeitswilligen e. V. Berlin-Friedenau“. Der Verband hatte kürzlich die Pressevertreter geladen und entwickelte vor ihnen sein Programm, wohl in der Hoffnung, auf diese Weise rascher populär zu werden. Es dürfte ihm nicht gelingen. Eingangs wurde die strengste politische Neutralität des Verbandes betont. Es fiel aber doch auf, daß der Empfang selbst in den Klubräumen der Deutschnationalen Partei stattfand. Nach den Angaben des Organisationsvertreters sollen schon jetzt hinter dem Verband 600 000 Menschen stehen, die ihm durch die Vermittlung verschiedener Organisationen zugeführt worden sein sollen. Die Namen dieser Organisationen konnte man nicht erfahren, obgleich es vielleicht auf Grund dieser Angaben möglich gewesen wäre, den strengen, unpolitischen Charakter des neuen Reichsverbandes zu durchschauen. Im übrigen handelt es sich bei dieser ganzen Verbandsgründung um einen höchst fragwürdigen Versuch, die Arbeitslosigkeit mit den Arbeitslosen zu lösen. Das entwickelte Programm gibt freilich zu den größten Zweifeln Anlaß. Der Verband stellt sich laut Statuten zur Aufgabe, „die in Deutschland herrschende Arbeitslosigkeit planmäßig zu bekämpfen und die Belange aller Arbeitswilligen zu vertreten“. Zu diesem Zweck erhebt er zu allererst einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 3 RM von jedem Mitglied. Der Arbeitslose, der sich zu diesem finanziellen Opfer entschließt, tauscht dafür aber nichts als Versprechungen ein, die auf dem Papiere stehen und von denen kein

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Der 31. Wochenbeitrag ist für die Zeit vom 27. Juli bis 2. August 1930 fällig.

Teilzahlungen an die Hauptkasse sind regelmäßig zu leisten. Die Zahlstellenkassierer müssen den Beitragseinzug und Geschäftsbwicklung so einrichten, daß möglichst wenig Bargeld am Orte verbleibt. Bei peinlich genauer Anwendung der ergangenen Anweisungen schützen Kassierer und Vertrauensleute sich und den Verband vor Verlusten. Darum: Teilzahlungen!

Mensch sagen kann, ob auch nur ein Bruchteil davon jemals erfüllt werden wird. Es ist darum die größte Vorsicht geboten.

Das vorgeschlagene „Arbeitsbeschaffungsprogramm“ erweckt die lebhaftesten Bedenken. So wird der Vorschlag gemacht, durch Aufzucht von Bruchland die Mittel zu beschaffen, um nach 30 Jahren einen Teil der Reparationsschuld abdecken zu können. Weiter wird gesagt, daß es zwecklos sei, Unsummen für die Arbeitslosenunterstützung aufzubringen, wo diese Beträge auf dem Wege über die Kreditgebung an die Landwirtschaft und an den Baumarkt zur Belebung des Wirtschaftslebens beitragen könnten. Sodann wurde der Vorschlag gemacht, mit den Mandatarmächten in Verbindung zu treten, um über die Rückgabe der ehemals deutschen Kolonien zu verhandeln und in den Kongojümpfen Arbeitslose anzusiedeln. Die von dem Reichsverband der Arbeitswilligen gemachten Vorschläge sind zum großen Teil so dilettantisch, daß über sie kein Wort zu verlieren ist. Die Entziehung der Arbeitslosenunterstützung und die Zuführung dieses Betrages an die Wirtschaft in der Form von Krediten könnte im Höchstfall bewirken, daß einige hunderttausend Arbeitslose wieder Arbeit bekommen könnten, daß aber die Millionen übriger Erwerbsloser dem Hungertod ausgeliefert würden. Die Verpflanzung von Arbeitslosen in die Kolonien wurde schon einmal von der englischen Regierung in Erwägung gezogen, aber bald wieder fallen gelassen, nachdem sich das ganze Projekt als undurchführbar erwiesen hatte. Jetzt greift es ein deutscher „Reichsverband“ auf!

Es wird wohl ein Verband ohne Mitglieder bleiben.

Ernüchterung? Wie demagogisch die Politik der Sozialdemokraten ist, zeigen ihre „berühmten Richtlinien zur Überwindung der Wirtschaftskrise.“ Wenn die hohe Regierungskunst der größten Partei im Deutschen Reichstag wirklich so armselig ist, dann tun uns alle Leute leid, die von dieser Partei noch etwas für die Arbeiterschaft erwarten. Aber der Glaube, daß diese Partei in dieser Beziehung noch etwas leisten könnte, ist selbst in den eigenen Reihen sehr schwach. Der „Grundstein“, das Organ des sozialistischen Bauarbeiterverbandes, zeigt uns das mit der größten Deutlichkeit. Dieses freigewerkschaftliche Blatt fordert (Nr. 20, 1930) energisch die Wiedereinführung der im Jahre 1929 vom sozialistischen Reichsarbeitsminister Wissell aufgehobenen Krisenunterstützung für Bauarbeiter von der neuen Reichsregierung, insbesondere vom derzeitigen Reichsarbeitsminister Stegerwald. Diese Forderung ist nur zu berechtigt. Auch die christlichen Gewerkschaften haben sie mehrfach erhoben.

Für uns ist es nun äußerst interessant, die Begründung zu vernehmen, die das sozialistische Gewerkschaftsblatt seinen Forderungen gibt. Es schreibt u. a.:

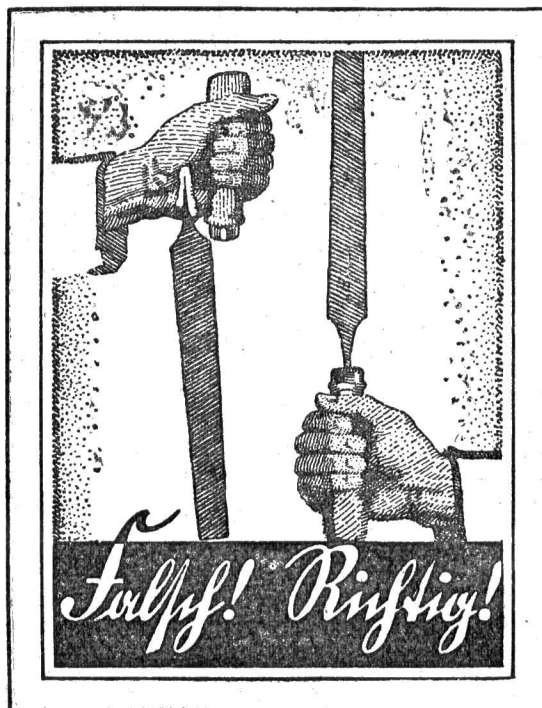
„Wir fordern nichts Unmögliches. Damit kann dieser Reichsarbeitsminister aus christlichen Gewerkschaftskreisen beweisen, daß er nicht so schlapp ist wie sein Vorgänger. Und schließlich darf man wohl auch mit gutem Recht annehmen, daß die christlichen Gewerkschaften in dieser Regierung mehr Einfluß besitzen, als die freien Gewerkschaften in der vorausgegangenen.“

Wir meinen, dieses Selbstbekenntnis linientreuer Sozialdemokraten sagt alles. Der ehemalige Reichsarbeitsminister Wissell, der nach seinem Ausscheiden aus der Regierung den wilden Mann spielt und sich in Radikalismus überschlägt, wird von seinen eigenen Genossen als „schlapp“ bezeichnet. Von Stegerwald wird erwartet, daß er nicht so schlapp ist und Remedur schafft. Das Schönste ist aber, daß der „Grundstein“ annimmt, daß die christlichen Gewerkschaften einen größeren Einfluß in der Regierung Brüning besitzen, als die sozialistischen Gewerkschaften in der vorherigen. Aber wozu

dann die 153 Paar sozialistischen Stiefel in der Regierungskoalition, und hatten die Sozialisten dabei die wichtigsten Ministerien in der Hand? Wäre es keine Tragödie, so würde es als Komödie anmuten. Bei den Reichstagswahlen im Jahre 1928 haben die Sozialisten den Wählern das Blaue vom Himmel versprochen, errangen darum einen großen Sieg, übernahmen verantwortlich die Kabinettsbildung, regierten in zwei Jahren die deutsche Wirtschaft und die Finanzen in Grund und Boden hinein, kneifen alsdann aus der Regierungsverantwortung und überlassen es den vielverlästerten „Bürgerlichen“ und insbesondere den Vertretern der christlichen Arbeiterkraft, die Finanzen zu sanieren, die Wirtschaft wieder anzukurbeln und die Arbeitslosigkeit zu bannen. Dies heißt dann „sozialistische Aufbauarbeit“!

Nichtsdestoweniger werden die Sozialisten jetzt in der Opposition dem deutschen Michel wieder um den Bart gehen, ihre Verdienste anpreisen, und Millionen Arbeiter werden bei den nächsten Wahlen ihnen wieder ihre Stimme geben. Das Sprichwort „Von den größten Kälbern“ hat noch immer Geltung, und so sehen wir auch heute noch Tausende und aber Tausende christliche und nationale Arbeitnehmer, die aus Dummheit oder Feigheit die sozialistischen Gewerkschaften stärken.

**Umsicht! Vorsicht! Rücksicht!** Nach der neuesten Statistik des Reichsversicherungsamtes sind im Jahre 1928 durch Handwerkszeug 52 488 Unfälle herbeigeführt worden. Davon waren 1426 Unfälle so schwer, daß sie zu längerer Erwerbslosigkeit führten, und 30 Unfälle endeten sogar tödlich. Die Zahlen enthalten eine ernste Mahnung, bei der Arbeit auch auf die Instandhaltung des Handwerkszeuges Sorgfalt zu verwenden. Aus kleinen Ursachen entstehen oft große Wirkungen.



Wenn die Lehrlinge zum erstenmal den Hammer in die Hand bekommen, dann geht es bei den meisten nicht ohne Danebenhauen ab. Der Geselle pflegt dann zu sagen: „Ja, das ungeschickte Fleisch muß erst weg!“ Später sitzt dann jeder Hammerschlag. Und wie mit dem Hammer, so ist es mit dem Meißel, dem Stechbeitel, der Feile. Überall gibt es ein Falsch und ein Richtig.

Nicht immer muß der falsche Handgriff gleich zu einem Unglück führen. Neunmal kann es gut gehen, beim zehntenmal geht es in die Hand. Darum merke: Richtig und unfallsicher ist das gleiche!

**Eine Überprüfung des Lebenshaltungsindex.** Die Reichsindexziffer für Lebenshaltung, wie sie vom Statistischen Reichsamt seit etwa 10 Jahren veröffentlicht wird, ist einer wiederholten Überprüfung unterzogen worden. Die letzte Überprüfung fand Anfang 1925 statt. In den nun abgelaufenen fünf Jahren hat die Lebenshaltung der deutschen Familien mancherlei Veränderung erfahren — wir denken zum Beispiel nur an die stärkere Benutzung der Neubauwohnungen, in der Lebenshaltungsindexziffer sind die Mietausgaben nur auf Grund der Altmieten berechnet —, so daß eine Durchprüfung der

Berechnungsgrundlagen, wie sie das Statistische Reichsamt gegenwärtig vornehmen will, zeitgemäß und notwendig ist. Insbesondere haben die so umfangreichen Untersuchungen von etwa 200 Haushaltswirtschaftsrechnungen und ähnliche Untersuchungen einzelner Derbände eine brauchbare Grundlage zur Durchführung.

Die Überprüfung ist um so notwendiger, da dem Lebenshaltungsindex eine Bedeutung beigelegt wird, die nicht voll berechtigt ist. Für gewisse Kreise ist eine Gegenüberstellung des Indexes für die Kosten der Lebenshaltung mit dem Lohnindex das A und O der volkswirtschaftlichen Weisheit geworden. Dieses muß sich für die Arbeiter um so nachteiliger auswirken, je mehr sich die Indexziffern von den wirklichen Kosten der Lebenshaltung entfernen.

**Die Reichsbahn erhöht die Personentarife!** Da redet alle Welt von der Preisenkung und nun plagt diese Meldung in die Öffentlichkeit. Die beweglichen Klagen der Reichsbahn über schlechten Geschäftsgang haben den Reichsverkehrsminister also doch überzeugt, so daß er seine Zustimmung gab. Daß die Erhöhung erst am 1. September eintreten soll, ist wohl eher auf technische Überlegungen als auf ein besonderes Entgegenkommen zurückzuführen. Soll darin aber ein solches liegen, dann wird man daselbst höchstens gegenüber solchen Kreisen erblicken dürfen, die bis zum September ihre Sommerreise zum billigen Fahrpreis noch erleben können. Dazu langt es bei der Arbeiterschaft sowieso nicht und sie wird besonders hart angepackt, da auf die von ihr benutzte Wagenklasse der höchste Steigerungssatz entfällt. Die dritte Wagenklasse hat demnach 4 Pfg. pro Kilometer zu zahlen, 9,1% mehr wie bisher, während die höheren Wagenklassen wesentlich billiger davon kommen. Die Wochen- und Monatskarten, benutzt für die Ausübung der Berufstätigkeit am Arbeitsort müssen sich ebenfalls an der Auffüllung der schmalen Reichsbahnfinanzen beteiligen.

Alles in allem eine sehr unerfreuliche Maßnahme, die darum Bedauern auslöst, weil sie geeignet ist in psychologischer Hinsicht unheilvoll zu wirken. Sie wird gewiß dazu dienen, einen an und für sich möglichen Preisabbau hinauszuzögern, wird die schmale Börse des Arbeiters, der seinen Unterhalt fernab vom Wohnort suchen muß, belasten und in weiten Kreisen den Glauben an die Ehrlichkeit der Absichten, die Preise abzubauen, stark erschüttern.

In der Tagespresse wird angedeutet, daß die Einwilligung des Reichsverkehrsministeriums notwendig gewesen sei, um die Reichsbahn mit für das Arbeitsbeschaffungsprogramm zu gewinnen. Trifft die Meldung zu, dann ist man doch versucht zu glauben, daß die Reichsbahnverwaltung Geschäftsmethoden beliebt, für die man in den augenblicklichen Notzeiten wenig Verständnis aufbringen kann. Sie hätte eher alle Ursache, die Kritik an ihren hohen Beamtengehältern zu beachten und durch entsprechende Einsparungen einen Teil des Defizites wettmachen können.

**Das Bausparkassengesetz.** Der Reichsrat hat Anfang Juli den Entwurf eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte beraten und angenommen, welches einen Abschnitt über Bausparkassen enthält. Die einleitende Begründung für die Regelung des Bausparkassenwesens erweckt Interesse. Es heißt dort:

„In Deutschland ist die Bausparkassen-Bewegung aufs engste mit der Entwicklung der 1924 gegründeten Bausparkasse der „Gemeinschaft der Freunde“ in Wittenrot verknüpft, die bis zum September 1929 als größte deutsche Bausparkasse mit etwa 53 000 Sparern Bausparverträge über einen Betrag von 797 Millionen Mark abgeschlossen und an etwa 7300 Sparer Baudarlehen im Betrage von 109,5 Millionen Mark zugeteilt hatte.“ (Wie wir hören, hat diese Ziffer in der Zwischenzeit eine beträchtliche Steigerung erfahren. Die Zahl der Bausparer ist auf gegen 60 000 gestiegen, die Höhe der Bausparsumme beläuft sich auf rund 900 Millionen Mark und insgesamt werden bis zum Juni 1930 9412 Bausparern 141,8 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Die Schriftleitung.)

Eine gesetzliche Regelung des Bausparkassenwesens ist nach der Begründung deshalb besonders erforderlich, weil in den Bausparkassen ein besonderes Gefahrmoment darin liegt, daß die Sparer voneinander abhängig sind. Tritt bei den Zahlungen der Bausparer ein größerer Ausfall ein, so ist, sofern nicht ein beträchtliches Eigenkapital vorhanden ist, oder, wie bei der „Gemeinschaft der Freunde“, erhebliche Reserven gebildet worden sind, die Einhaltung der von der Bausparkasse den einzelnen Sparern gegenüber übernommenen Verpflichtungen nur dann möglich, wenn die rechnerischen und wirtschaftlichen Unterlagen des Geschäftsplanes richtig sind.

Der Entwurf weist weiter darauf hin, daß Bausparkassen gegründet wurden, deren Geschäftspläne die schwersten Mängel auf-

wiesen. Bausparkassen, die von vornherein zur Einhaltung ihrer Versprechungen nicht in der Lage wären. Die Regierung hielt es deshalb für erforderlich, Beschränkungen und Kontrollmöglichkeiten zu schaffen, die Bestandteil der ordentlichen Gesetzgebung werden sollen.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die gewerbepolizeiliche Seite. Die Bausparkassen sind konzessionspflichtig. Die Aufsichtsführung wird dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zugewiesen.

In grundsätzlicher Weise nimmt der Entwurf noch zur Frage der Rechtsform der Bausparkassen Stellung. Nach § 21 darf die Erlaubnis nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erteilt werden. Die Begründung erkennt an, daß diese Bestimmung einen nicht unerheblichen Eingriff in die Tätigkeit von Bausparkassen bedeutet, die gegenwärtig in Form eingetragener Genossenschaften betrieben werden. Sie weist jedoch nach, daß die Rechtsform der Genossenschaft für den Betrieb von Bausparkassen ungeeignet ist.

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die unabhängig vom Nachweis eines Bedürfnisses ist, darf nur dann versagt werden, wenn der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, wenn die Interessen der Bausparer nicht hinreichend gewahrt sind und wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Wichtig ist der § 27, der die Bestellung eines Treuhändlers fordert. Der ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bausparkassen einzusehen, soweit seine Pflichten es erfordern. Die öffentlichen Bausparkassen sind verpflichtet, bestimmte statistische Nachweisungen über ihren Geschäftsbetrieb dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung einzureichen.

Der Entwurf wird von den führenden Bausparkassen, die schon längst eine gesetzliche Regelung wünschsten, begrüßt.

Die eingangs erwähnte Bausparkasse „Gesellschaft der Freunde“ ist mit dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften ein Vertragsverhältnis eingegangen. Wir haben seinerzeit, in Nr. 17 unseres Organs vom 25. April 1930, unter dem Titel „Christliche Arbeiterbewegung und Bausparkassen“ berichtet und empfehlen die damaligen Ausführungen nochmals der Beachtung.

**Ist das Förderung der deutschen Wirtschaft?** Die Reichsregierung hat für die deutsche Osthilfe über ¼ Milliarden Reichsmark vor-

gesehen. Ein großer Teil der Gelder ist für den Straßenbau bestimmt. Ferner hat die Reichsregierung noch vor wenigen Tagen zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 100 Millionen Reichsmark für Straßenbau vorgeesehen.

Wie werden nun diese Gelder verwendet? Nach Mitteilung des Wirtschaftlichen Ratgebers hat der Kreis „Deutsch“-Krone wiederum einen großen Straßenbauauftrag an ausländisches Material vergeben, trotz größter Bemühungen der deutschen Industrie. Wenige Wochen vorher ist auch im Kreise Flatow-Krojanke die Asphalt- und Bitumenindustrie mit einem größeren Auftrag bedacht worden.

Dies könnte noch übergangen werden, wenn sich der Teerstraßenbau nicht im In- und Ausland bewährt hätte und wenn nicht gerade deutscher Straßenteer sogar im Ausland begehrt wäre. So verbrauchte z. B. Frankreich im vergangenen Jahre 115 000 Tonnen deutschen Straßenteers. Das sind rund 10 000 Tonnen mehr als in Deutschland selbst verbraucht wurden. Frankreich verwendete außerdem noch rund 150 000 Tonnen eigenen Teers; das sind über 55 Prozent seines gesamten Rohteeranfalls, zum Straßenbau, England 700 000 = 37 Prozent. Dagegen wurden in Deutschland nicht einmal 7 Prozent des Rohteeranfalls von 1,8 Millionen Tonnen für den Straßenbau abgerufen. Statt dessen werden aber 240 000 Tonnen ausländisches Erdölbitumen im Rohstoffwerte von rund 15 Millionen Reichsmark (Verkaufswert rund 30 Millionen Reichsmark) beim deutschen Straßenbau verwendet. Für diese Summe hätte man über 450 000 Tonnen deutschen Straßenteers kaufen können, der um rund 35 Prozent billiger als ausländisches Erdölbitumen ist und seine Eignung hundertfach erwiesen hat. Das Geld für die Rohstoffe ist nicht nur der deutschen Wirtschaft entzogen worden, sondern für die gleiche Summe konnte deutsche Ware nicht verwertet werden. Ware, die keinen Absatz findet, ist aber wertlos. Deshalb ist der Verlust für die deutsche Volkswirtschaft in Wirklichkeit doppelt so groß. Für 30 Millionen Reichsmark hätte man für 15 000 Familienväter Arbeit und für rund 60 000 Menschen für ein ganze Jahr Brot und Lebensfreude schaffen können.

Der Vorgang ist ein Beispiel dafür, wie gewisse Stellen und Kreise den Notruf „Deutsche, kauft deutsche Waren!“ auffassen und praktizieren. Amtlichen Stellen, die immer noch Auslandsmaterial bevorzugen, müßte doch beizubringen sein, daß diese Handlungsweise so ungefähr wirtschaftlicher Landesverrat ist und nicht scharf genug verurteilt werden kann.

## Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

**Strafrechtliche Ahndung der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen.** Verurteilungen von Arbeitgebern wegen rechtswidrigen Einbehaltens von Beitragsteilen, die sie den Versicherten abgezogen oder von ihnen erhalten haben, sind in den letzten Jahren gestiegen. Während die Reichskriminalstatistik für 1925 nur 747 Verurteilungen wegen derartiger Vergehen feststellt, sind für 1926 2505, für 1927 sogar 3717 Verurteilungen ausgewiesen. Zur Zeit haben nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers die Beitragshinterziehungen einen Umfang erreicht, der geeignet ist, die gesetzmäßige Durchführung der Sozialversicherung zu gefährden. Angesichts der hohen Bedeutung, die der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und dem Schutz der Ansprüche der Versicherten zukommt, erscheint es dringend geboten, mit allen Mitteln auf eine Eindämmung der Vorenthaltungen von Beitragsteilen hinzuwirken. Der Preußische Justizminister ersucht daher die Strafverfolgungsbehörden, der Bearbeitung von Verfahren wegen Vorenthaltung von Beiträgen zu der Sozialversicherung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der häufige Einwand des Arbeitgebers, er habe nur die Mittel aufbringen können, um die Arbeitslöhne abzüglich der von den Arbeitnehmern aufzubringenden Versicherungsbeiträge zu zahlen, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts unbeachtlich. Das Vergehen der Beitragshinterziehung ist vollendet, wenn der volle Lohnbetrag um Beiträge des Arbeitnehmers tatsächlich gekürzt und die Fälligkeit der an die Kasse zu entrichtenden Leistungen eingetreten, das Forderungsrecht der Kasse aber durch Nichterfüllung verletzt ist. Nachträgliche Entrichtung der Beiträge kann daher nicht von Strafe befreien. Der innere Tatbestand verlangt nicht die Absicht des Täters, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Kasse zu schädigen, sondern ist gegeben, wenn der Arbeitgeber die Fälligkeit der am Lohn gekürzten Beiträge gekannt hat und sich seiner Zahlungspflicht zu

diesem Zeitpunkt bewußt war. Gibt der Beschuldigte an, nach Eintritt der Fälligkeit durch unerwartete Ereignisse an der Erfüllung seiner Zahlungspflicht gehindert zu sein, so ist dies unerheblich. Der Minister ersucht die Strafverfolgungsbehörden, bei ihren Anträgen zum Strafmaß auf eine Berücksichtigung der Höhe der vorenthaltenen Beträge Gewicht zu legen, auch den Umfang des dem Versicherungsträger zugefügten Schadens zu beachten, der diesem daraus erwächst, daß er die gesetzlichen Leistungspflichten erfüllen muß, ohne die ihm als Entgelt hierfür zukommenden Versicherungsbeiträge erhalten zu haben.

**Lehrzeit über vier Jahre verboten.** Die umstrittene Frage, ob die Lehrzeit in besonderen Fällen über vier Jahre hinaus ausgedehnt werden darf, ist durch Urteil des Reichsarbeitsgerichts verneint worden. Das Urteil ist für das Handwerk sehr wichtig, so daß es gerechtfertigt erscheint, die Urteilsbegründung etwas ausführlicher wiederzugeben. Das R.A.G. sagt:

Die Gewerbeordnung schreibe für das Handwerk vor, daß die Lehrzeit in der Regel drei Jahre dauern soll und daß sie den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen dürfe. Schon diese Fassung lasse deutlich erkennen, daß unter Lehrzeit der seit dem Beginn der Lehre laufende Zeitabschnitt ohne jede Rücksicht darauf zu verstehen sei, ob er zur Ausbildung des Lehrlings voll ausgenutzt werden könne. Die Erwägung, aus welcher die Vorschriften hervorgegangen sei, lasse für eine abweichende Auslegung nicht nur keinen Raum, sondern unterstütze gerade die dem Wortlaut zu entnehmende Deutung. Nach der Begründung zu dem Entwurf der Handwerksnovelle vom 26. Juli 1897 müsse die Lehrzeit so bemessen sein, daß sie unter normalen Verhältnissen zur Erlernung des Gewerbes ausreiche; es dürfe aber dem Bestreben, die Arbeitskraft des bereits genügend ausgebildeten Lehrlings möglichst lange auszunützen, nicht Vorschub

geleistet werden. Der Gesetzhgeber habe zur Wahrung der Interessen des Lehrlings eine Höchstdauer der Lehrzeit festgesetzt und bei deren Bemessung den Zeitraum zum Anhalt genommen, welcher unter regelmäßigen Verhältnissen zur gründlichen Erlernung des Gewerbes erforderlich sei. Die Vorschrift sei daher als ein Verbot anzusehen, welche auch dann Platz greife, wenn im Einzelfalle abnorme Verhältnisse obwalten, welche den Zeitraum von vier Jahren für die Ausbildung nicht genügend erscheinen lassen. Den Nachteilen, welche sich in solchen besonders gestalteten Fällen aus der Festsetzung der Höchstdauer für das Allgemeinwohl ergeben können, habe der Gesetzhgeber durch Einführung der Gesellenprüfung zu begegnen gesucht, indem er dadurch Vorkehrungen traf, daß Personen mit unzulänglicher Ausbildung nicht zum Gesellen aufrücken, wodurch für sie erhebliche Nachteile entstehen. Wenn das Gesetz hierdurch die öffentlichen Interessen gegen das Eindringen unausgebildeter Kräfte in das Gewerbe geschützt habe, so habe es auch die privaten Interessen der Arbeitgeber an einer ausreichenden Erlernung des Gewerbes durch die Lehrlinge dadurch gewahrt, daß es in der Gewerbeordnung dem Lehrherrn die Entlassungsbefugnis eingeräumt habe, wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sei, eine Vorschrift, die nach Befinden auch dann anwendbar sei, wenn wiederholt Erkrankung den Lehrherrn zu einer ordnungsmäßigen Fortsetzung der Lehre außerstand setze.

Der Lehrherr könne deshalb, so heißt es am Schluß der Urteilsbegründung, dem Lehrling bei einer verabredeten Lehrzeit von vier Jahren nicht die Verpflichtung auferlegen, nach Ablauf dieser Zeit die infolge Krankheit verlorengegangenen Arbeitswochen durch Fortsetzung der Lehre nachzuholen. Eine Vereinbarung dieses Inhalts sei gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirkungslos.

Um die **Tariffbeteiligung einer Zwangsinnung**. Die beklagte Firma K., mechanische Schreinerei in Pforzheim, ist Mitglied der Schreiner-Zwangsinnung in Pforzheim und diese ist dem Landesverband Badischer Schreinermeister e. D. korporativ angeschlossen. Dieser Landesverband Badischer Schreinermeister hat gegenüber den Arbeitnehmerorganisationen den Manteltarifvertrag für das Holzgewerbe vom 1. Juni 1927 sowie den jeweiligen Bezirkslohnvertrag im September 1927 auch für seine Mitglieder als bindend anerkannt. Gestützt auf diese Vereinbarung verlangen mehrere Schreiner der Firma K. Bezahlung des um 4 Pfennige erhöhten Stunden-Gehaltes. Die beklagte Firma bestreitet ihre Verpflichtung zur Zahlung, da infolge mangelnder Tariffähigkeit des Landesverbandes Badischer Schreinermeister weder der MDV noch der Bezirkslohn TV für das Holzgewerbe auf die Arbeitsverträge Anwendung zu finden hätten. Im Gegensatz zum Arbeitsgericht Pforzheim hat das Landesarbeitsgericht Karlsruhe die Kläger abgewiesen. Das LAG. verneint, daß der Beklagte Tariffbeteiligter im Sinne von Paragraph 1 der Tarifvertragsordnung ist, weil nicht er, sondern die Innung Mitglied des Landesverbandes ist. Das Gegenteil würde sich ergeben, wenn der Landesverband die Tarifvereinbarung vom September 1927 namens der Schreinerinnung Pforzheim, die auf jeden Fall tariffähig ist, als deren Vertreter abgeschlossen hätte. Daß aber die hierzu nötige Vollmacht vorgelegen hat, ist nicht erwiesen. — Auf die Revision des Beklagten hat jetzt das Reichs-Arbeitsgericht das Urteil des LAG. aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LAG. zurückverwiesen mit folgenden sehr beachtlichen Entscheidungsgründen:

Mit dem LAG. ist davon auszugehen, daß der sogenannte Landesverband — mag er als Spitzenverband oder etwas ähnliches angesehen werden — an sich (für sich allein) nicht tariffähig war und für die Zwangsinnung nur Tarifverträge abschließen konnte, wenn er bevollmächtigt war. Nun geht das LAG. aber davon aus, daß eine Vollmacht nur ausdrücklich hätte erteilt werden können. Diese

Annahme ist rechtsirrig. Eine gültige Vollmacht kann auch stillschweigend durch schlüssige Handlung erteilt werden. Die weitere Erwägung des LAG., daß keine Umstände vorliegen, aus denen zu ersehen ist, daß der Landesverband bei Abschluß der Vereinbarung vom September 1927 speziell für die Innung gehandelt hätte, ist von dem bereits gekennzeichneten Rechtsirrtum beeinflusst. Es liegen mehrere Umstände dafür vor, z. B., daß der Landesverband schon früher Tarifverträge für Innungen abgeschlossen hat, was möglicherweise das LAG. zu einer anderen Auffassung bringen könnte. „Reichsgerichtsbriefe.“ (RAG. 8/30. — Urteil des Reichs-Arbeitsgerichts vom 24. Mai 1930.)

## Literarisches.

**Weltgeschichte** von Dr. Alphons Nobel. Inhaltsübersicht. Diese kurzgefaßte, aber inhaltsreiche Weltgeschichte wird ungefähr 500 Seiten stark. Das Buch teilt seinen ungeheuren Stoff in sechs gleich große Abschnitte (jeder etwa 70 Seiten) ein: 1. Die vorchristlichen Jahrtausende. 2. Das nachchristliche Jahrtausend. 3. Das Mittelalter 1000—1500. 4. Zwischen Reformation und Aufklärung 1500—1800. 5. Das neunzehnte Jahrhundert. 6. Im zwanzigsten Jahrhundert. Die Schilderung beginnt also in großen Zügen, um immer eingehender und breiter zu werden und schließlich aus der großen Menschheitsvergangenheit in die Gegenwart zu münden. Jeder dieser Abschnitte hat zehn Kapitel, die etwa im Durchschnitt sieben Seiten Umfang haben. So teilt sich beispielsweise das neunzehnte Jahrhundert so ein: 41. Kapitel: Napoleon. 42. Kapitel: Entdecker und Forscher treten in den Vordergrund. 43. Kapitel: Erfinder bereiten den Sieg der Technik. 44. Kapitel: Der Kapitalismus breitet sich aus. 45. Kapitel: Geburt der Parteien. 46. Kapitel: Die soziale Frage. 47. Kapitel: Das europäische Konzert der Mächte. 48. Kapitel: Kolonialpolitik. 49. Kapitel: China und Japan. 50. Kapitel: Amerika den Amerikanern.

Nicht nur in diesem Abschnitte, sondern überall ist den politischen und kriegerischen Ereignissen keine größere Bedeutung als den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen zugemessen. So soll das Buch eine gleichmäßig angelegte Darstellung von unserer Vergangenheit geben.

Es ist eine Weltgeschichte, nicht eine deutsche Geschichte und auch, was sonst Weltgeschichten häufig zu sein pflegen, keine europäische Geschichte. Die Geschichte Asiens, Afrikas, Amerikas, soweit wir sie kennen, rollt in ihren großen Ereignissen an unserem Auge vorbei. Der Verfasser vermeidet es nach Möglichkeit, sich selbst vorzubringen und sein Urteil dem Leser aufzubringen; vielmehr ist er überall bestrebt, die Tatsachen und Ereignisse, die Folge der Generationen und das Schicksal der Völker seine gewaltige Sprache sprechen zu lassen. Geschehen in unabsehbarer Folge gewinnt in diesem Buche Gestalt. Die Welt rollt aus grauer Urzeit zu uns heran, und je näher die Erzählung unserer eigenen Zeit kommt, desto mehr Einzelheiten können wir unterscheiden und desto mannigfaltigere Geschehnisse erfahren wir, und schließlich baut sich aus tausend Wurzeln der Vergangenheit unsere moderne Welt vor unserem Blicke auf.

Erscheint Anfang September. Preis für die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften etwa 6.— bis 7.— RM. Für Nichtmitglieder etwa 10.— bis 12.— RM.

Christlicher Gewerkschaftsverlag Berlin-Wilmersdorf.

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Baustellen sollten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Venloer Wall 9. Telefonruf West 6 15 46. — Redaktionsbesuch ist Samstag-Mittag.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Gelbendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

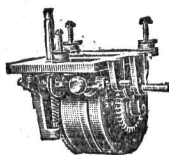
## Intarrien jeder Art

Katalog  
gegen 0.50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg  
Theaterstraße 7 II

Hausuhrwerke

## Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst-  
einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend)  
nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummiunterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium-Mark 26.—.  
um-Schalldose nur  
Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade i. W. No. 9

in allen Preislagen  
Hobel

## Die Fachschrift

die jeder strebsame  
Tischler haben muß:

## Handwerkskunst im Holzgewerbe

Bestellungspreis: 2 M. vierteljährlich

Bestell. bei Postanstalten oder direkt  
VERLAG-KÖLN - VENLOERWALL 9